

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg–Westrich“ vom 28. September 1977

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 14. Juli 1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland–Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 51 km² groß ist, umfaßt die Gemarkungen Frohnhofen, Breitenbach, Dunzweiler, Schmittweiler und Teile der Gemarkungen Krottelbach, Altenkirchen, Dittweiler, Brücken, Kübelberg und Waldmohr.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Landesgrenze zwischen Rheinland–Pfalz und dem Saarland, südlich des Geisberges an der sogenannten Römerstraße entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Krottelbach und Herschweiler–Pettersheim in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 352. Von hier folgt sie der L 352 über Krottelbach bis zur Einmündung der L 355, dann in südöstlicher Richtung dieser folgend bis zur Einmündung in die B 423 in Schönenberg–Kübelberg, von hier aus weiter in südwestlicher Richtung entlang der B 423 bis zur Landesgrenze, dann entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt (Gemarkungsgrenze Krottelbach/Herschweiler–Pettersheim).

Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, welche durch die Abwechslung von bewaldeten Gebieten, Brachflächen, Wiesentälern und noch landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders geprägt ist, sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen oder Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.
- (3) Alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ist für ein in Abs. 4

genanntes Vorhaben nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) erforderlich, so bedarf die Entscheidung der zuständigen Behörde der Zustimmung der gleichgeordneten Landespflegebehörde, soweit keine ablehnende Entscheidung ergeht.

(4) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere

1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
13. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;
16. das Roden von Wald;
17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

18. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebauwes, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten;
 3. für die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zuzunehmen.
- (3) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau und Waldwirtschaft.

§ 5

- (1) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kusel. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den frühere Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft.

2. ohne schriftliche Genehmigung eine in § 3 Abs.4 genannte Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder Handlung vornimmt oder vornehmen lässt.

Maßnahmen oder Handlungen im Sinne der Ziffer 2 dieser Vorschrift sind:

- a) die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
- b) das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- c) das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- d) das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das Verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
- e) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- f) das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- g) die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- h) das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
- i) die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
- j) Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- k) das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
- l) das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
- m) das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
- n) das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;
- o) das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken,
Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;
- p) das Roden von Wald;
- q) das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

- r) Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören;
- s) das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
soweit sie ohne Genehmigung vorgenommen worden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 28.09.1977
Kreisverwaltung Kusel
-Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung:
(May)